

V. Nachtragsvereinbarung

gem. § 18 GkZ

zur Vereinbarung über den zwischen

der Stadt Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

die Gemeinde Elmenhorst, vertreten durch die Bürgermeisterin,

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.11.1998/05.11.1998 über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung.

Gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2014 und Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2015 wird folgende V. Nachtragsvereinbarung geschlossen:

Artikel I

§ 4 Punkt 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In die Abwasseranlagen der Stadt dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die von der Beschränkung des Benutzungsrechtes nach § 8 der jeweils geltenden Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung – AAS – der Stadt erfasst werden.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Das öffentlich-rechtliche Entgelt für die in § 4 beschriebene Leistung der Stadt wird aus der eingeleiteten und gemessenen Durchflussmenge und dem Preis je m³ Abwasser ermittelt. Bei der Ermittlung des Preises hält die Stadt in Hinsicht auf die kalkulatorischen Kosten dieselben Ansätze und dieselbe Methodik wie bei der

Kalkulation der Abwassergebühr für ihre eigenen Einrichtungsbenutzer in der Stadt ein.

2. Der Abwasserpreis für das an der Übergabestelle gemäß § 4 Punkt 1 überlassene Abwasser beträgt ab 01.01.2014 2,32 € pro m³. Dieser Preis enthält alle anfallenden Aufwendungen und Kosten für Abwasserübernahme, Abwasserableitung und -transport im Kanalnetz der Stadt und für Abwasserreinigung im Klärwerk einschließlich Schlammbehandlung, -entsorgung und Ableitung in die öffentliche Vorflut (Abwasserabgabe).

3. Im Einzelnen und insbesondere für die Änderung der für die Leistungen nach den Festlegungen in § 5 Punkt 1 und 2 zu bestimmenden Preise gelten folgende Grundsätze:

(a) Die Gemeinde zahlt der Stadt ein laufendes jährliches Entgelt für die Abnahme des Schmutzwassers. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Kalkulation der Stadt jährlich durch die Stadt neu festgesetzt und gefordert. Beanstandungen durch die Gemeinde haben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen. Sie berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlungen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch die Gemeinde ist nicht gestattet. Sich ergebende Änderungen werden spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

(b) Von der Stadt werden Vorauszahlungen auf die Entgelte verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(c) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich schriftlich durch die Stadt gegenüber der Gemeinde. Einen Monat nach Bekanntgabe ist das jährliche Entgelt fällig. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Über- oder Unterzahlung ergibt, erfolgt innerhalb eines Monats eine Verrechnung, Erstattung oder ein entsprechender Ausgleich.

(d) Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11 des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und von der Gemeinde zu leisten.

(e) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch eine schriftliche Mitteilung der Stadt an die Gemeinde nach den angefallenen Kosten des Vorjahres festgesetzt. Die durch eine bisherige Mitteilung festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis eine neue schriftliche Mitteilung durch die Stadt übermittelt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(e) Die Zahlungspflicht endet erst zu dem Zeitpunkt, von dem an die Gemeinde die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich wieder übernimmt.

4. Die aufgrund vorstehender Vereinbarungen anzupassenden Preise pro m³ werden auf 1/10 Cent errechnet und auf Cent nach kaufmännischer Methode auf- oder abgerundet.

5. Erforderlich werdende zusätzliche Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes und/oder zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage, die der Gemeinde bis zum 31.01. des vorgesehenen Investitions- bzw. Maßnahmenjahres unter Vorlage des maßgeblichen Teils des Wirtschaftsplanes der Stadt mitzuteilen sind, berechtigen zu einer Erhöhung des Abwasserpreises, sowie gegebenenfalls auch zu einer kostenverursachungsgerechten Anpassung der Preisänderungsregelungen entsprechend der Erhöhung der Kapitalkosten und gegebenenfalls auch der Betriebskosten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Als Kapitalkosten sind kalkulatorische Zinsen nach Maßnahme des Kommunalabgabengesetzes im Rahmen der Vorgaben des „Preisrechtes“ bei öffentlichen Aufträgen auf die Investitionskosten unter Abzug etwaig erhaltener Zuschüsse in Ansatz zu bringen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den in der öffentlichen Abwasserwirtschaft üblicherweise eingehaltenen Vorgehensweisen. Dem Begriff „erforderlich“ im vorgenannten Sinne sind ausschließlich diejenigen Investitionen zuzuordnen, die durch behördliche Auflagen, Gesetze oder Verwaltungsvorschriften veranlasst sind. Sollte keine Einigung über die Frage des Vorliegens des Merkmales „erforderlich“ erreicht werden, so entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich ein von beiden zu benennender Sachverständiger über die Abwasserentsorgung. Ist eine Einigung über die Person nicht zu erzielen, so kommt die Regelung des § 7 zur Erledigung von Streitfällen zur Anwendung. Die Kosten trägt derjenige, zu dessen Lasten die Entscheidung herbeigeführt wird.

6. Entstehen durch Überschreitung von Einleitungsgrenzen zusätzliche betriebliche Aufwendungen z. B. hinsichtlich Klärschlammverwertung, Abwasserabgabe oder Ähnlichem, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen. Ist eine Ermittlung des Verursachers nicht möglich und jegliche Fahrlässigkeit seitens der Stadt auszuschließen, werden alle entstandenen Mehraufwendungen anteilig umgelegt. Als Verteilerschlüssel werden die eingeleiteten Jahresmengen des Ereignisjahres der Vertragspartner zueinander ins Verhältnis gesetzt.

7. Wird in künftigen Jahren die Gewerbeansiedlung Erweiterungsinvestitionen beim städtischen Klärwerk notwendig werden lassen, wird die Gemeinde die hierfür entstehenden Kosten übernehmen. In einem derartigen Fall steht es der Gemeinde planungsrechtlich frei, ein eigenes Klärwerk im Gewerbegebiet zu errichten.

Artikel III

Diese V. Nachtragsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

21493 Schwarzenbek, den 20.08.2015

21493 Elmenhorst, den 20.08.2015

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Elmenhorst
Die Bürgermeisterin

gez. Ute Borchers-Seelig

gez. Sigrid Wöhl

Ute Borchers-Seelig

Sigrid Wöhl